

Schlichtungsordnung

Die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer hat am 24.11.2007 folgende *Schlichtungsordnung* beschlossen:

§ 1 Schlichtungsausschuss

Es ist die Aufgabe der Kammer, sich bei Streitigkeiten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, um Schlichtung zu bemühen. Diese Aufgabe nimmt die Kammer durch den Schlichtungsausschuss wahr. Der Schlichtungsausschuss eröffnet ein für die Beteiligten schonendes, gegenläufigen Interessen gerecht werdendes Verfahren, ohne den Rechtsweg auszuschließen. Seine Mitglieder sind unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Beachtung des Datenschutzes und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit als Mitglied im Schlichtungsausschuss ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die übernommenen Aufgaben unverzüglich zu erledigen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Aus jedem der an der Kammer beteiligten Länder soll ein Kammermitglied dem Ausschuss angehören. Die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden durch mindestens ein Ausschussmitglied repräsentiert. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer der Amtszeit der Delegiertenversammlung gewählt. Sie können durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung abberufen werden. Endet die Amtszeit eines Ausschussmitgliedes vor Abschluss eines Verfahrens, bleibt seine Rechtsstellung als Ausschussmitglied in dem anhängigen Verfahren hiervon unberührt. Ausschussmitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstands der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer sein.
- (3) Sobald sich ein Mitglied in einer Ausschusssache für verhindert oder befangen erklärt oder vom Ausschuss als befangen erklärt wird, tritt ein anderes Ausschussmitglied an seine Stelle. Der Vertretungsfall wird im Protokoll festgehalten.
- (4) Die vertretungsweise eingesprungenen Ausschussmitglieder bearbeiten einen Schlichtungsfall bis zum Ende.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Ausschuss befasst sich mit der Schlichtung von Streitigkeiten
 1. zwischen Kammerangehörigen,
 2. zwischen Kammerangehörigen und Dritten,soweit sich die Streitigkeiten auf den Bereich des Berufes der Psychologischen Psychotherapeuten oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beziehen.

§ 4 Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen wird der Ausschuss von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag einer oder eines Beteiligten tätig.
- (2) Widerspricht eine oder ein Beteiligter ausdrücklich dem Schlichtungsversuch, darf der Ausschuss nicht tätig werden. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Schlichtungsversuches eingelegt werden. Hierauf sind die Beteiligten hinzuweisen.

§ 5 Streitigkeiten zwischen Dritten und Kammerangehörigen

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und einer oder einem Dritten darf der Schlichtungsausschuss nur auf Antrag einer oder eines Beteiligten mit Zustimmung der oder des anderen Beteiligten tätig werden.
- (2) Der Gegenstand der Streitigkeit darf nicht länger als 2 Jahre vor der Antragstellung durch einen Beteiligten zurückliegen.

§ 6 Verhältnis zu anderen Verfahren

- (1) Der Schlichtungsausschuss ist ausschließlich zur Schlichtung von Streitigkeiten entsprechend § 39 SächsHKaG berufen. Die berufsrechtliche Aufsicht und die Ahndung von Verstößen gegen Berufspflichten eines Kammermitglieds obliegt dem Kammervorstand. Der Kammervorstand kann unabhängig vom Schlichtungsausschuss angerufen werden.
- (2) Besteht die Möglichkeit, dass das Kammermitglied, das an der Schlichtung beteiligt ist, gravierend gegen Berufsrecht verstoßen hat, muss der Schlichtungsausschuss die Beteiligten hierauf hinweisen und den Kammervorstand zeitgleich informieren.
- (3) Der Schlichtungsausschuss ist verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.
- (4) Es findet kein Schlichtungsverfahren statt, wenn in derselben Sache
 1. durch die Kammer ein berufsrechtliches Verfahren zur Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten
 2. bei einem öffentlichen Bediensteten durch den Dienstvorgesetzten ein dienstaufsichtsrechtliches Verfahren
 3. ein strafrechtliches Verfahren oder
 4. ein zivilgerichtliches Verfahreneingeleitet worden ist oder eingeleitet wird, es sei denn, die unter 1. bis 4. genannten Verfahren werden für die Dauer der Durchführung des Schlichtungsverfahrens ausgesetzt.

§ 7 Allgemeine Vorschriften für das Schlichtungsverfahren

- (1) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Es können nur die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner, ihre gesetzlichen Vertreter und schriftlich bestellte Bevollmächtigte teilnehmen.
- (2) Ein Verfahren kann nicht begonnen werden, wenn in derselben Sache bereits ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde.
- (3) Vor Beginn eines Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten schriftlich über ihre Rechte und die Grundzüge des Verfahrens aufzuklären, sowie über die Möglichkeit, die Berufsaufsicht anzurufen, Strafanzeige zu erstatten oder eine Zivilgerichtsklage zu erheben.
- (4) Mit der Einleitung des Verfahrens entbinden die Beteiligten den Ausschuss und die übrigen Beteiligten im Verhältnis zueinander von ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Die Beteiligten können jederzeit die vom Ausschuss über das Verfahren geführten Akten einsehen. Dritte dürfen ohne das Einverständnis aller Beteiligten keine Akteneinsicht nehmen. Die Akten werden zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.
- (5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über die Inhalte der Schlichtungsfälle auch über ihre Mitgliedschaft im Schlichtungsausschuss hinaus Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Dem Ausschuss wird eine Person mit Befähigung zum Richteramt zur ständigen juristischen Beratung zugeordnet. Der Ausschuss kann Auskünfte einholen und Sachverständige und Zeugen befragen.
- (7) Der Schlichtungsausschuss kann nach Beschluss ein einzelnes Mitglied damit betrauen, ein Schlichtungsverfahren eigenverantwortlich durchzuführen. Das mit einem Schlichtungsverfahren betraute Mitglied kann den gesamten Ausschuss zu jeder Zeit in das Verfahren einbeziehen und sollte dies unverzüglich tun, sofern sich Verfahrenshindernisse auftun.
- (8) Ausschusssitzungen werden vom vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (9) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 8 Schlichtungsversuch

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird vom Ausschuss nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit mit dem Ziel einer gütlichen Einigung durchgeführt.
- (2) Es soll schriftlich und möglichst zügig geführt werden. Der Ausschuss kann außerdem zu einer mündlichen Anhörung einladen.
- (3) Gelingt der Schlichtungsversuch, so ist das Ergebnis auf Antrag einer oder eines Beteiligten von dem die Sache bearbeitenden Ausschussmitglied schriftlich niederzulegen, von ihm und den Beteiligten zu unterzeichnen und den Beteiligten schriftlich auszuhändigen.
- (4) Der Schlichtungsversuch endet, sobald
 1. der Antrag, der zur Einleitung des Verfahrens geführt hat, zurückgenommen wird,
 2. die Beteiligten die Sache übereinstimmend für erledigt erklären,
 3. der Ausschuss das Verfahren für gescheitert oder
 4. die Sache für erledigt erklärt,
 5. wenn einer der Beteiligten seine Zustimmung zum Verfahren zurücknimmt,
 6. der Ausschuss eine Beschwerde für unbegründet erklärt,
 7. der Ausschuss einer Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg beimisst.
- (5) Für das Verfahren werden keine Gebühren erhoben. Kosten für Zeugen und für Sachverständige trägt derjenige, der einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- (6) Die Beteiligten tragen ihre Kosten selbst.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Schlichtungsordnung tritt am 24.11.2007 in Kraft.

Leipzig, 27.12.2007
M.A., M.S. (USA) *Andrea Mrazek*
Präsidentin